

MOBILER HILFSDIENST

Pradlerstraße 10
Tel. (05222) 491209

A-6020 Innsbruck
Bürozeiten: Mo - Fr 10 - 12 Uhr
14 - 16 Uhr

1

An das Präsidium des
österreichischen National-
rates

Parlament
1010 WIEN

GESETZENTWURF
Z 1 78 GE/981

Datum: 21. SEP. 1987

Verteilt. 22. SEP. 1987

INNSBRUCK, AM

St. Haupk

17.9.1987

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DIE BERATUNG,
BETREUUNG UND BESONDERE HILFE FÜR BEHINDERTE UND HILFSBEDÜRFIGE
MENSCHEN (BUNDESBEHINDERTENGESETZ BBG) .**

Dem im §1 formulierten Ziel des Entwurfs, nämlich der bestmöglichen Teilnahme der behinderten Mitbürger am gesellschaftlichen Leben, wird im Gesetz selbst durch die dort angeführten Maßnahmen in keiner Weise Rechnung getragen. Die einzigen sinnvollen Paragraphen des Entwurfes - zumindest vom Wortlaut der Bestimmungen her - sind jene über die besonderen Hilfen für Behinderte und die Förderungen beim Ankauf eines Kraftfahrzeuges. Doch sind diese Bestimmungen keine neuen, sie sind lediglich der Rechtsklarheit wegen in diesen Entwurf aufgenommen worden. Außerdem haben sich diese Bestimmungen, dem Nationalfondgesetz entnommen, als nicht ausreichend exekutiert erwiesen, da durch den fehlenden Rechtsanspruch auf die im Gesetz enthaltenen Begünstigungen ein zu hoher behördlicher Ermessensspielraum gegeben ist, und den Betroffenen bei Ablehnung des Antrags Einspruchsrechte versagt bleiben.

Auch die restlichen Bestimmungen des Gesetzes bringen unseren behinderten Bürgern keine wesentlichen Verbesserungen. So ist z.B. die Idee eine mobile Beratungsstelle für behinderte Personen bundesweit einzurichten, ein Nonsense, solange bei den bestehenden Versorgungs- und Hilfeinrichtungen für behinderte Menschen keine strukturellen Änderungen durchgeführt werden und z.B. zu Heimen keinerlei flächendeckende effiziente Alternativen (ambulante Dienste) existieren. Es würde also eher einem modernen Behinderungsgesetz entsprechen, wenn es etwas an der Struktur der Hilfen ändert würde, als daß es die bestehenden Mißstände unberührt läßt und nur eine koordinierende und informierende Institution bestellt.

Ähnlich ist die Problematik bei den Bestimmungen zu einer Tarifermäßigung für behinderte Personen bei öffentlichen Verkehrsmitteln: Es muß einem behinderten Menschen als Zynismus anmuten, wenn ihm der Fahrpreis für ein Verkehrsmittel ermäßigt wird, welches für ihn ohnedies aufgrund technischer Barrieren sehr schwer, nur mit großen Hilfen oder überhaupt nicht zugänglich ist. Anstelle eines propagandistischen und unzweckmäßigen Almosengebens sollten hier sinnvolle Bestimmungen erlassen werden, die es den behinderten Mitbürgern ermöglichen, auch wirklich von öffentlichen Verkehrsmitteln gebrauch zu machen.

Notwendig sind also die behindertengerechte Ausstattung aller öffentlichen Verkehrsmitteln und ausreichende Renten/Pensionen für behinderte Personen (Mehraufwandspauschale und bedürfnisgerechte Pflegegelder bzw. ein ausreichendes allgemeines Grundeinkommen), sodaß alle Sonderrechte und Ermäßigungen entfallen können.

Der in Abschnitt II festgelegte Aufruf an die Rehabilitationsträger, kooperativer zu arbeiten, ist unserer Ansicht nach die einzige sinnvolle Bestimmung in dem Entwurf. Es könnten damit Mißstände, wie ablehnende Bescheide wegen konkurrierender Ansprüche oder zu lange Wartezeiten bei laufenden Anträgen, beseitigt werden. Um aber auch diese Bestimmung fortschrittlich nennen zu können, müßte zusätzlich ein Rechtsanspruch auf Erbringung der Leistungen der Rehabilitationsträger normiert werden.

Der neue Bundesbehindertenbeirat ist eine unwesentliche Änderung des bisherigen Invalidenfürsorgebeirates, worin wir die mangelnde Bereitschaft erkennen, echte Neuerungen im Punkt Behindertenpolitik zu setzen. Echte Neuerungen wären z.B. die Aufnahme von Angehörigen von behinderten Personen, die Festlegung, daß unter den Interessensvertretern Betroffene (z.B. im hohen Maße pflegebedürftige Personen usw.) sich direkt selbst vertreten müssen, daß diese aber das Recht haben Fachleute ihres Vertrauens in den Beirat zu entsenden, daß das Verhältnis von den betroffenen Personen und ihren Vertrauenspersonen zu den weiteren Mitgliedern des Beirates zumindest in einer 50%-Parität sein muß.

Auch die Einführung eines Behindertenpasses ist im obigen Sinne abzulehnen. Die Maßnahme ist ein Entgegenkommen den Behörden gegenüber, ihr Effekt ist eine weitere Kategorisierung und Verbürokratisierung behinderter Mitbürger und hat damit stigmatisierende Wirkung bzw. ist an der Entstehung von Vorurteilen beteiligt.

Abschließende Betrachtungen:

Den Gesetzesentwurf als fortschrittlich und behinderten Menschen dienlich zu bezeichnen, wäre falsch. Er stellt in keiner Weise eine Weiterentwicklung der Behindertenpolitik dar und erscheint uns eher als eine Alibihandlung des Gesetzgebers, mit der er sich nach Erlaß des Gesetzes dem Vorwurf entziehen kann, nichts für die behinderten Staatsbürger unternommen zu haben. Ein Gesetz in dieser Form ist abzulehnen.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, daß der österreichische Zivilinvalidenverband und die Mobilen Hilfsdienste jeweils Vorschläge für ein Bundespflegegesetz/Pflegeversicherung dem Nationalrat vorgeschlagen haben, die in dem Entwurf für ein Bundesbehindertengesetz keinerlei Berücksichtigung gefunden haben.

Mobiler Hilfsdienst Innsbruck

für den Verein

**Helmut Dietl e.h., Dr. Volker Schönwiese e.h.,
Ernst Schwanninger e.h.**

F.d.R.


(Schönwiese)